

**Bezirksamt Bergedorf**  
Bezirksamtsleitung  
Az: 135.20-20; 986.90-09  
**Dienstanweisung Nr. 4/5 – 194,1**

## Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Begegnungsstätten u. ä. Einrichtungen

### 1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

#### 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Betrieb von Einrichtungen in den Bezirken, die als Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Nachbarschaftszentren oder Begegnungsstätten tätig sind und nachfolgend allgemein Bürgerhäuser genannt werden.

Für die Gewährung einer Zuwendung sowie die Abrechnung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der bewilligten Mittel sowie für eine mögliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gelten folgende Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- der Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die zu § 46 der LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1.2 Ziele der Förderung

Die Zuwendungen werden ausschließlich für den Betrieb von Einrichtungen gewährt.

Die folgenden Ziele sind gleichrangig und sollen durch die Einrichtung umgesetzt werden.

Um die genannten Ziele zu erreichen, kooperiert die Einrichtungen aktiv mit anderen Einrichtungen und Akteuren in einem Stadtteil oder einem Sozialraum sowie in besonderen Fällen in dem Bezirk entsprechend ihrer Ausstattung und Leistungsfähigkeit.

Für die Förderung muss mindestens eines der genannten Ziele erfüllt werden:

**1.2.1** Einen besonderen Begegnungsort schaffen, der allen Menschen und Personengruppen offen steht, die kulturell, sozial und/oder stadtteilentwicklungspolitisch aktiv sind oder dies sein möchten.

**1.2.2** Eigene Angebote entwickeln, die Stadtteilentwicklungsprozesse unterstützen.

**1.2.3** Vereinen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Räume zu nutzen und Kurse oder Veranstaltungen u.ä. durchzuführen.

**1.2.4** Aktiv das generationenübergreifende Miteinander fördern.

**1.2.5** Den interkulturellen Austausch aktiv fördern.

**1.2.6** Die Entwicklung des umliegenden Sozialraumes entsprechend der Bedarfe gezielt unterstützen. Dabei soll insbesondere dazu beigetragen werden, dass die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen und Personengruppen aktiv gefördert wird. Zudem sollen die Einrichtungen dazu beitragen, dass soziale, ethnische und geschlechtsspezifische, religiöse sowie weltanschauliche Benachteiligungen und solche aufgrund von Behinderungen, des Alters oder der sexuellen Identität abgebaut werden.

**1.2.7** Die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung im Wege einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung und Mitgestaltung aufgreifen.

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.1** Auf der Grundlage der oben genannten Zielsetzungen werden rechtsfähige und gemeinnützige Träger (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) gefördert, die als juristische Personen in der Lage sind, die nötigen kaufmännischen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und die genannten inhaltlichen Ziele selbständig zu erreichen. Sie müssen daher grundsätzlich in der Lage sein, die organisatorische Arbeit und Programmgestaltung mit einer mit dem Zuwendungsgeber abgestimmten Zielsetzung zu erfüllen. Die Satzungsziele müssen mit den Förderzielen in Einklang stehen.

**2.2** Für die Gewährung der Zuwendung ist die Bewertung der Zuwendungsempfängenden im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Richtlinie durch die zuwendungsgebende Stelle erforderlich.

**2.3** Für die durchzuführenden Aufgaben müssen entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sein, die für die Ziele des Zuwendungszwecks geeignet sind.

**2.4** Die Ziele der Arbeit werden durch eine Ziel- und Maßnahmenvereinbarung festgelegt, die für maximal 2 Jahre abgeschlossen wird und nach Überprüfung entsprechend jeweils verlängert werden kann. Die Ziel- und Maßnahmenvereinbarung dient der Konkretisierung des Zuwendungszwecks und der Formulierung der Maßnahmen, die zur Erreichung der dort genannten Ziele geplant sind (siehe Anhang).

**2.5** Zuwendungsempfängende sind verpflichtet, die nach dem Bewilligungsbescheid zu erhebenden Kennzahlen bereit zu stellen und, im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde, Bestandteile der Erfolgskontrolle festzulegen.

**2.6** Zuwendungsempfängende müssen in der Lage sein, einen erkennbaren Anteil des Mittelbedarfs durch eigene Leistungen (Einnahmen, Spenden, ehrenamtliche Mitarbeit) aufzubringen.

**2.7** Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die zur Ermittlung von zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Beschäftigten – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Bedingungen – von den Zuwendungsempfängenden bereitgestellt werden.

## **3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird regelhaft als Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Regel als institutionelle Förderung in Form der Teilfinanzierung bewilligt. Vor der Bewilligung prüft die zuwendungsgebende Stelle nach Maßgabe des Einzelfalls, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und des Zuwendungsempfängers sowie den

Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht (VV § 46 LHO, Nr. 4.1 u. 4.2.). In der Regel soll dabei die Festbetragsfinanzierung gewählt werden.

### **3.2 Bemessungsgrundlage**

Als zuwendungsfähig (im Rahmen des Zuwendungszwecks und der damit verbundenen Ziele) können insbesondere Ausgaben anerkannt werden für:

- 3.2.1** Fach- und Verwaltungspersonal (bei Berücksichtigung des Besserstellungsverbots)
- 3.2.2** Mittel für Honorare
- 3.2.3** Schulung und Fachberatung von Mitarbeitenden
- 3.2.4** Gebühren und Beiträge an Fachverbände, Berufsgenossenschaft, GEMA, Versicherungen, Künstlersozialversicherung u.ä.
- 3.2.5** Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden, Räumen und Inventar
- 3.2.6** Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars
- 3.2.7** Bauliche Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude / Räumlichkeiten
- 3.2.8** Erforderlicher Ausbau der Einrichtungen
- 3.2.9** Bürobedarf im Rahmen der Aufgabenstellung der Einrichtungen
- 3.2.10** Veranstaltungsausgaben nach Maßgabe der Zielvorstellungen
- 3.2.11** Sach- und Fachausgaben für Kurs- und Gruppenangebote und offene Angebote
- 3.2.12** Ausgaben für kooperative Maßnahmen (z.B. Urban Gardening etc.)
- 3.2.13** Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- 3.2.14** Rückstellungen in Absprache mit dem Zuwendungsgeber sowie unter Angabe eines konkreten Zweckes

## **4. Verfahren**

### **4.1 Antragsverfahren**

**4.1.1** Ein schriftlicher Antrag muss mindestens 2 Monate vor Beginn des Bewilligungsjahres bei der zuwendungsgebenden Stelle vorliegen.

**4.1.2** Einem Antrag auf eine institutionelle Förderung ist ein Wirtschaftsplan beizufügen, (einschließlich Organisations- und Stellenplan), eine Übersicht über Vermögen und Schulden sowie ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich sind (vgl. VV §46 Nr. 5.2.2).

**4.1.3** Im Falle eines Antrages auf eine Projektfinanzierung genügt ein Finanzierungsplan.

**4.1.4** Zusätzlich mit dem Antrag muss eine Zweckbeschreibung vorgelegt werden, in der der Zuwendungszweck konkretisiert beschrieben wird. Diese Konkretisierung kann z.B. Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen der Arbeit beinhalten (siehe Anhang).

### **4.2 Bewilligungsverfahren**

**4.2.1** Auf Grundlage der Haushaltsbeschlüsse des Hamburgischen Bürgerschaft und des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg sowie auf Antrag der Träger der Bürgerhäuser werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden Zuwendungsbescheide erstellt. Diese stellen die Fortführung der laufenden Arbeit der Einrichtungen sicher und regeln diese.

**4.2.2** Die im Antragsverfahren formulierte Zweckbeschreibung führt zu einer gemeinsam erarbeiteten Ziel- und Maßnahmenvereinbarung und soll soweit eine konkrete Beschreibung von Maßnahmezielen ermöglichen, dass damit ein Verfahren zum Nachweis ihrer Zielerreichung (im Sinne einer Erfolgskontrolle gem. VV § 46 Nr. 13 - Überprüfung messbarer

Ziele aus dem Zuwendungsbescheid) erreicht werden kann. Zudem sind die jährlich zu erhebenden Kennzahlen zu benennen.

#### **4.3 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist der zuwendungsgebenden Stelle bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Abzugeben sind:

**4.3.1** Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der bewilligten Fördermittel ( z.B. als Soll-Ist-Vergleich auf Basis des Wirtschaftsplans oder anderer geeigneter Zahlenwerke wie Prüfberichte von Steuerberatungsbüros oder Wirtschaftsprüfern).

**4.3.2** Ein Sachbericht, der die wesentlichen Strukturen und Veränderungen des abgelaufenen Jahres enthält. Der Sachbericht muss ungeachtet dessen, auf den im Bescheid genannten Zuwendungszweck sowie die formulierten Ziele Bezug nehmen.

**4.3.3** Eine Dokumentation der Erfolge bei der Umsetzung der in der Ziel- und Maßnahmevereinbarung genannten Maßnahmen.

**4.3.4** Einen Kennzahlenfragebogen

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung ersetzt die bisherige DA 4\_5-194,0 und tritt ab sofort in Kraft.

  
Bezirksamtsleiter

(Ohne Unterschrift, die Zustimmung erfolgte im HIM-Workflow)

04.11.2020 11:43:47

**Ziel- und Maßnahmenvereinbarung zwischen der**  
**Freien und Hansestadt Hamburg - Bezirksamt** **und dem**  
**Zuwendungsempfänger** \_\_\_\_\_  
**für das Vorhaben** \_\_\_\_\_  
**und den Planungszeitraum vom** \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_  
(max. 2 Jahre, ggf. ungleich Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides)

Fassung: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ (wird vom Bezirksamt ausgefüllt)

INEZ-Nummer: \_\_\_\_\_

## 1. Vereinbarung

Unter der Voraussetzung, dass das Bezirksamt (Zuwendungsgeber) dem Träger \_\_\_\_\_ (Zuwendungsempfänger) der Einrichtung \_\_\_\_\_ eine institutionelle Förderung gewährt, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger auf Grundlage der nachstehenden vereinbarten Ziele für den Zeitraum des geltenden Zuwendungsbescheids, Maßnahmen und Berichte zu erbringen. Der Träger erkennt die Ziele und Förderkriterien, die in der jeweils gültigen Fassung der Förderrichtlinie Bürgerhäuser formuliert sind, an. Sie sind verbindliche Grundlage der Förderung durch den Zuwendungsgeber. Darüber hinaus verwirklicht der Träger seine eigenen Ziele und Schwerpunkte, die in der Satzung des Vereins (o.ä.) und/oder konzeptionellen Grundlagentexten wie dem Konzept/Leitbild vom \_\_\_\_\_ beschrieben sind. Bestandteile dieser Vereinbarung sind der Stellen- sowie Wirtschaftsplan der Einrichtung und das Protokoll des letzten Zielvereinbarungsgesprächs über das kontinuierliche Standardangebot und die Entwicklungsperspektiven innerhalb des oben genannten Planungszeitraums (max. 2 Jahre).

### 1.1 Beschreibung des Sozialraums (und ggf. Bezirks) (wird vom Bezirksamt ausgefüllt)

## 1.2 Beschreibung des Trägers

## 1.3 Kontaktdaten des Trägers

### 1.3.1 Antragssteller/in:

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Antragssteller/in (z.B. Verein):    |  |
| Vereinsregisternummer:              |  |
| vertretungsberechtigte Vorsitzende: |  |
| Geschäftsführung:                   |  |

### 1.3.2 Anschrift:

|                     |  |
|---------------------|--|
| Straße, Hausnummer: |  |
| PLZ, Ort:           |  |

### 1.3.3 Kontaktperson:

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Ansprechpartner/in und Funktion: |  |
| E-Mailadresse:                   |  |
| Telefonnummer:                   |  |

## 1.4 Ressourcen

### 1.4.1 Gebäude

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Eigentümer/in:                       |  |
| Vermieter/in:                        |  |
| Nutzfläche in m²:                    |  |
| Externe Nutzfläche in m²:            |  |
| Anzahl der Veranstaltungsräume:      |  |
| Größe der Veranstaltungsräume in m²: |  |

### 1.4.2 Personal

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Kernpersonal (Personen):  |  |
| Kernpersonal (Stellen):   |  |
| Anzahl an Ehrenamtlichen: |  |

## 1.5 Leitidee/ Leitsätze des Trägers

## 1.6 Ziele und Maßnahmen

1.6.1 Ziele aus der *Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Begegnungsstätten u.ä. Einrichtungen* (aus der jeweils gültigen Fassung)

Die folgenden Ziele sind gleichrangig und sollen durch die Einrichtung umgesetzt werden. Um die genannten Ziele zu erreichen, **kooperiert die Einrichtungen aktiv mit anderen Einrichtungen und Akteuren** in einem Stadtteil oder einem Sozialraum sowie in besonderen Fällen in dem Bezirk entsprechend ihrer Ausstattung und Leistungsfähigkeit.

Für die Förderung muss **mindestens eines der genannten Ziele** erfüllt werden:

- ☐ 1. Einen besonderen Begegnungsort schaffen, der allen Menschen und Personengruppen offen steht, die kulturell, sozial und/oder stadtteilentwicklungspolitisch aktiv sind oder dies sein möchten.
- ☐ 2. Eigene Angebote entwickeln, die Stadtteilentwicklungsprozesse unterstützen.
- ☐ 3. Vereinen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Räume zu nutzen und Kurse oder Veranstaltungen u.ä. durchzuführen.
- ☐ 4. Aktiv das generationenübergreifende Miteinander fördern.
- ☐ 5. Den interkulturellen Austausch aktiv fördern.
- ☐ 6. Die Entwicklung des umliegenden Sozialraumes entsprechend der Bedarfe gezielt unterstützen. Dabei soll insbesondere dazu beigetragen werden, dass die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen und Personengruppen aktiv gefördert wird. Zudem sollen die Einrichtungen dazu beitragen, dass soziale, ethnische und geschlechtsspezifische, religiöse sowie weltanschauliche Benachteiligungen und solche aufgrund von Behinderungen, des Alters oder der sexuellen Identität abgebaut werden.
- ☐ 7. Die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung im Wege einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung und Mitgestaltung aufgreifen.

Bei Bedarf: ggf. Erläuterungen

## 1.6.2 individuelle und konkrete Ziele

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, dass der Träger folgende konkrete Ziele im Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung umsetzen soll:

*(Beispiel: Öffnung der Angebote für weitere Bevölkerungsgruppen durch mehrsprachige Werbung, indem diese leicht verständlich und mehrsprachig verfügbar ist sowie in nicht deutschsprachige Medien veröffentlicht wird)*

1a. Ziel / Maßnahme:

1b. Kennzahlen und Methoden zur Erfolgsmessung inkl. Risiken und Chancen:

2a. Ziel / Maßnahme:

2b. Kennzahlen und Methoden zur Erfolgsmessung inkl. Risiken und Chancen:

3a. Ziel / Maßnahme:

Hinweis: Beschreibung der geplanten Ziele und Veränderungen. Benannt werden sollen Maßnahmen, Art und Umfang der Veränderung sowie die Auswirkungen auf die Kennzahlen und maßgebliche Veränderungen der Rahmendaten.

3b. Kennzahlen und Methoden zur Erfolgsmessung inkl. Risiken und Chancen:

4. bei Bedarf: weiteres Ziel oder Erläuterungen/Ergänzungen

### 1.7 Berichtswesen

Der Träger \_\_\_\_\_ legt dem Bezirksamt den Nachweis der Ergebnisse zur vorliegenden Ziel- und Maßnahmenvereinbarung mit einem Sachbericht sowie der Kennzahlenübersicht jährlich vor. Diese bilden einen Teil des Verwendungsnachweises und sind jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres nach Maßnahmenende beim Zuwendungsgeber einzureichen.

### 1.8 Vorbehalt

Diese Vereinbarung ersetzt keinen Zuwendungsbescheid und auch falls die Vereinbarung einen längeren Zeitraum umfassen sollte, als ein parallel ausgestellter Bescheid, ist dies keine Zusage für die (Weiter-)Gewährung von Zuwendungsmitteln. Alle öffentlichen Gelder stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Haushaltsmittel für die oben genannten Ziele und Zwecke bereitstellt.

### 1.9 Öffnungsklausel

Für den Fall, dass sich die Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung wesentlich ändern, kann diese von den Vertragspartnern neu verhandelt werden.

Hamburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
für das Bezirksamt  
(Zuwendungsgeber)

\_\_\_\_\_  
für den Träger \_\_\_\_\_  
(Zuwendungsnehmer)

## Synopsis der Veränderungen der Dienstanweisungen / Förderrichtlinie Bürgerhäuser

Stand: 20.08.2020

| ALT - Dienstanweisung DA 4_5-194,0<br>Förderrichtlinie Bürgerhäuser |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | NEU – DA Nr. 4/5 – 194,1<br>Förderrichtlinie Bürgerhäuser |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                  | Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1.                                                        | <b>Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 1.1.                                                                | Rechtsgrundlagen<br><br>Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Betrieb von Einrichtungen in den Bezirken, die als Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Nachbarschaftszentren, Begegnungsstätten –nachfolgend allgemein Bürgerhäuser – tätig sind.<br><br>Für die Gewährung der Zuwendungen sowie Abrechnung, Nachweis und Prüfung der Verwendung, ggf. Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung gelten folgende Grundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung:<br>- der Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg<br>- die Landeshaushaltsordnung ( LHO)<br>und die zu den §§ 23 und 44 der LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften, die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.<br><br>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | 1.1                                                       | <b>Rechtsgrundlagen</b><br>Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Betrieb von Einrichtungen in den Bezirken, die als Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Nachbarschaftszentren oder Begegnungsstätten tätig sind und nachfolgend allgemein Bürgerhäuser genannt werden.<br><br>Für die Gewährung einer Zuwendungen sowie die Abrechnung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der bewilligten Mittel sowie für eine mögliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gelten folgende Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung:<br>- der Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg,<br>- die Landeshaushaltsordnung (LHO),<br>- die zu § 46 der LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),<br>- die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),<br>- das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.<br><br>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. |
| 1.2                                                                 | Ziele der Förderung<br>Die Zuwendungen werden ausschließlich für den Betrieb von Einrichtungen gewährt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1.2                                                       | <b>Ziele der Förderung</b><br>Die Zuwendungen werden ausschließlich für den Betrieb von Einrichtungen gewährt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                              |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | Die folgenden Ziele sind gleichrangig und sollen durch die Einrichtung umgesetzt werden.<br>Für die Förderung muss mindestens eines der genannten Ziele erfüllt werden.<br>Ziel der Förderung kann es sein                                                   |       | Die folgenden Ziele sind gleichrangig und sollen durch die Einrichtung umgesetzt werden.<br>Um die genannten Ziele zu erreichen, kooperiert die Einrichtungen aktiv mit anderen Einrichtungen und Akteuren in einem Stadtteil oder einem Sozialraum sowie in besonderen Fällen in dem Bezirk entsprechend ihrer Ausstattung und Leistungsfähigkeit.<br>Für die Förderung muss mindestens eines der genannten Ziele erfüllt werden:                                                              |
| 1.2.1 | ein Bürgerhaus für alle Bevölkerungsgruppen im Stadtteil zu schaffen, die kulturelle, soziale und / oder stadtteilentwicklungsbezogene Aufgaben wahrnehmen,                                                                                                  | 1.2.1 | Einen besonderen Begegnungsort schaffen, der allen Menschen und Personengruppen offen steht, die kulturell, sozial und/oder stadtteilentwicklungspolitisch aktiv sind oder dies sein möchten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| //    | // (s. 1.2.1)                                                                                                                                                                                                                                                | 1.2.2 | Eigene Angebote entwickeln, die Stadtteilentwicklungsprozesse unterstützen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1.2.2 | im Stadtteil arbeitenden Vereinen und Initiativen die Möglichkeit zur Nutzung von Räumen und zur Durchführung von Kursen, Veranstaltungen u.ä. zu bieten,                                                                                                    | 1.2.3 | Vereinen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Räume zu nutzen und Kurse oder Veranstaltungen u.ä. durchzuführen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.2.3 | aktiv den Prozess eines generationsübergreifenden Austausches zu fördern                                                                                                                                                                                     | 1.2.4 | Aktiv das generationenübergreifende Miteinander fördern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 1.2.4 | die Förderung des interkulturellen Austausches zu ermöglichen.                                                                                                                                                                                               | 1.2.5 | Den interkulturellen Austausch aktiv fördern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1.2.5 | die soziale Entwicklung in den Stadtteilen gezielt zu unterstützen und damit die gesellschaftliche Teilhabe aller Gruppen zu fördern und besonders zum Abbau sozialer, ethnischer und geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Zielgruppen beizutragen. | 1.2.6 | Die Entwicklung des umliegenden Sozialraumes entsprechend der Bedarfe gezielt unterstützen. Dabei soll insbesondere dazu beigetragen werden, dass die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen und Personengruppen aktiv gefördert wird. Zudem sollen die Einrichtungen dazu beitragen, dass soziale, ethnische und geschlechtsspezifische, religiöse sowie weltanschauliche Benachteiligungen und solche aufgrund von Behinderungen, des Alters oder der sexuellen Identität abgebaut werden. |
| 1.2.6 | eine Kooperation mit anderen Einrichtungen und Gruppen des Stadtteils sowie den dortigen Verbänden, Verwaltungen etc. anzustreben,                                                                                                                           | //    | // (s. neu 1.2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1.2.7 | die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung aus dem Stadtteil im Wege einer Beteiligung und Mitgestaltung aufzugreifen.                                                                                                                                       | 1.2.7 | Die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung im Wege einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung und Mitgestaltung aufgreifen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2.    | Inhaltliche und organisatorische Ausrichtung                                                                                                                                                                                                                 | //    | // (s. neu 2.1)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     | Auf der Grundlage der genannten Zielsetzungen werden gemeinnützige Träger (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) gefördert, die in der Lage sind, die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Ziele selbständig und inhaltlich zu erreichen. Sie müssen daher grundsätzlich in der Lage sein, die organisatorische Arbeit und Programmgestaltung mit einer für den Stadtteil abgestimmten Zielsetzung zu erfüllen.                                                                             |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 3.  | Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger<br><br>Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger kann nur sein, wer aufgrund der eigenen Satzung oder gleichartigen Bestimmungen den unter Punkt 1.2 und 2 genannten inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtungen verpflichtet ist. Erforderlich ist zusätzlich, dass der gemeinnützige Träger in der Lage ist, den mit den zu erbringenden Leistungen verbundenen kaufmännischen und zuwendungsrechtlichen Bedingungen zu entsprechen. | //         | // (s. neu 2.1)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4.  | Zuwendungsvoraussetzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>2.</b>  | <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| //  | //                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>2.1</b> | Auf der Grundlage der oben genannten Zielsetzungen werden rechtsfähige und gemeinnützige Träger (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) gefördert, die als juristische Personen in der Lage sind, die nötigen kaufmännischen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und die genannten inhaltlichen Ziele selbständig zu erreichen. Sie müssen daher grundsätzlich in der Lage sein, die organisatorische Arbeit und Programmgestaltung mit einer mit dem Zuwendungsgeber abgestimmten Zielsetzung zu erfüllen. Die Satzungsziele müssen mit den Förderzielen in Einklang stehen. |
| 4.1 | Für die Gewährung der Zuwendung ist die Bewertung eines Zuwendungsempfängers oder einer Zuwendungsempfängerin im Sinne der Punkte 1 bis 3 durch die zuwendungsgebende Stelle erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>2.2</b> | Für die Gewährung der Zuwendung ist die Bewertung der Zuwendungsempfangenden im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Richtlinie durch die zuwendungsgebende Stelle erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 4.2 | Für die durchzuführenden Aufgaben müssen entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sein, die für die Ziele des Zuwendungszwecks geeignet sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>2.3</b> | Für die durchzuführenden Aufgaben müssen entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sein, die für die Ziele des Zuwendungszwecks geeignet sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.3 | Die Ziele der Arbeit werden durch eine Rahmenvereinbarung festgelegt, die für 3 Jahre abgeschlossen wird und nach Überprüfung entsprechend jeweils verlängert werden kann.                                                                                                                                                                                                                                               | 2.4 | Die Ziele der Arbeit werden durch eine Ziel- und Maßnahmenvereinbarung festgelegt, die für maximal 2 Jahre abgeschlossen wird und nach Überprüfung entsprechend jeweils verlängert werden kann. Die Ziel- und Maßnahmenvereinbarung dient der Konkretisierung des Zuwendungszwecks und der Formulierung der Maßnahmen, die zur Erreichung der dort genannten Ziele geplant sind (siehe Anhang).                                                                                                                                                                |
| 4.4 | Für die Zuwendung muss der Zuwendungszweck konkretisiert werden. Diese Konkretisierung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung, in der die Erreichung der Ziele durch die verschiedenen Maßnahmen zu beschreiben sind.                                                                                                                                                                                                  | //  | // (s. neu 2.4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 4.5 | Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die nach dem Bewilligungsbescheid zu erhebenden Kennzahlen bereit zu stellen und im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde Bestandteile der Erfolgskontrolle festzulegen.                                                                                                                                                                        | 2.5 | Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, die nach dem Bewilligungsbescheid zu erhebenden Kennzahlen bereit zu stellen und, im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde, Bestandteile der Erfolgskontrolle festzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 4.6 | Der Zuwendungsempfänger /die Zuwendungsempfängerin muss in der Lage sein, einen erkennbaren Anteil des Mittelbedarfs durch eigene Leistungen (Einnahmen, Spenden, ehrenamtliche Mitarbeit) aufzubringen.                                                                                                                                                                                                                 | 2.6 | Zuwendungsempfangende müssen in der Lage sein, einen erkennbaren Anteil des Mittelbedarfs durch eigene Leistungen (Einnahmen, Spenden, ehrenamtliche Mitarbeit) aufzubringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4.7 | Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die zur Ermittlung von zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Beschäftigten – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Bedingungen – vom Zuwendungsempfänger /von der Zuwendungsempfängerin bereitgestellt werden.                                                                                                              | 2.7 | Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die zur Ermittlung von zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Beschäftigten – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Bedingungen – von den Zuwendungsempfängenden bereitgestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5.  | Art und Umfang, Höhe der Zuwendung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3.  | <b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 5.1 | Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung<br><br>Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel als institutionelle Förderung zur Teilfinanzierung in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Über Abweichungen von diesem Grundsatz entscheidet die zuwendungsgebende Stelle nach Maßgabe des Einzelfalls. Die Zuwendung wird regelhaft als Zuschuss gewährt. | 3.1 | <b>Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung</b><br>Die Zuwendung wird regelhaft als Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Regel als institutionelle Förderung in Form der Teilfinanzierung bewilligt. Vor der Bewilligung prüft die zuwendungsgebende Stelle nach Maßgabe des Einzelfalls, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und des Zuwendungsempfängers sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten |

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |            |                                                                                                                                                                       |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |            | entspricht (VV § 46 LHO, Nr. 4.1 u. 4.2.). In der Regel soll dabei die Festbetragsfinanzierung gewählt werden.                                                        |
| 5.2    | <b>Bemessungsgrundlage</b><br>Als zuwendungsfähig (im Rahmen des Zuwendungszwecks und der damit verbundenen Ziele) können insbesondere Ausgaben anerkannt werden für:                                                                                                                                             | <b>3.2</b> | <b>Bemessungsgrundlage</b><br>Als zuwendungsfähig (im Rahmen des Zuwendungszwecks und der damit verbundenen Ziele) können insbesondere Ausgaben anerkannt werden für: |
| 5.2.1  | Fach- und Verwaltungspersonal ( bei Berücksichtigung des Besserstellungsverbots)                                                                                                                                                                                                                                  | 3.2.1      | Fach- und Verwaltungspersonal (bei Berücksichtigung des Besserstellungsverbots)                                                                                       |
| 5.2.2  | Mittel für Honorare                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3.2.2      | Mittel für Honorare                                                                                                                                                   |
| 5.2.3  | Schulung und Fachberatung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter                                                                                                                                                                                                                                                    | 3.2.3      | Schulung und Fachberatung von Mitarbeitenden                                                                                                                          |
| 5.2.4  | Gebühren und Beiträge an Fachverbände, Berufsgenossenschaft, GEMA, Versicherungen, Künstlersozialversicherung u.ä.                                                                                                                                                                                                | 3.2.4      | Gebühren und Beiträge an Fachverbände, Berufsgenossenschaft, GEMA, Versicherungen, Künstlersozialversicherung u.ä.                                                    |
| 5.2.5  | Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden, Räumen und Inventar                                                                                                                                                                                                                                | 3.2.5      | Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden, Räumen und Inventar                                                                                    |
| 5.2.6  | Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3.2.6      | Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars                                                                                                                          |
| 5.2.7  | Bauliche Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude / Räumlichkeiten                                                                                                                                                                                                                                           | 3.2.7      | Bauliche Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude / Räumlichkeiten                                                                                               |
| 5.2.8  | Erforderlicher Ausbau der Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3.2.8      | Erforderlicher Ausbau der Einrichtungen                                                                                                                               |
| 5.2.9  | Bürobedarf im Rahmen der Aufgabenstellung der Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                       | 3.2.9      | Bürobedarf im Rahmen der Aufgabenstellung der Einrichtungen                                                                                                           |
| 5.2.10 | Veranstaltungsausgaben nach Maßgabe der Zielvorstellungen                                                                                                                                                                                                                                                         | 3.2.10     | Veranstaltungsausgaben nach Maßgabe der Zielvorstellungen                                                                                                             |
| 5.2.11 | Sach- und Fachausgaben für Kurs –und Gruppenangebote und offene Angebote                                                                                                                                                                                                                                          | 3.2.11     | Sach- und Fachausgaben für Kurs- und Gruppenangebote und offene Angebote                                                                                              |
| 5.2.12 | Ausgaben für kooperative Maßnahmen im Stadtteil ( z.B. Feste, Flohmärkte etc.)                                                                                                                                                                                                                                    | 3.2.12     | Ausgaben für kooperative Maßnahmen (z.B. Urban Gardening etc.)                                                                                                        |
| 5.2.13 | Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3.2.13     | Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung                                                                                                                        |
|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 3.2.14     | Rückstellungen in Absprache mit dem Zuwendungsgeber sowie unter Angabe eines konkreten Zweckes                                                                        |
| 6.     | <b>Verfahren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4.         | <b>Verfahren</b>                                                                                                                                                      |
| 6.1    | Antragsverfahren<br><br>Ein schriftlicher Antrag muss mindestens 2 Monate vor Beginn des Bewilligungsjahres bei der zuwendungsgebenden Stelle vorliegen. Ihm ist ein Wirtschaftsplan beizufügen.<br>Zusätzlich mit dem Antrag muss eine Zweckbeschreibung vorgelegt werden, in der der Zuwendungszweck und dessen | 4.1        | <b>Antragsverfahren</b>                                                                                                                                               |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     | Konkretisierung beschrieben werden. Diese Konkretisierung kann z.B. Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen der Arbeit beinhalten.<br>Die Zweckbeschreibung führt zu einer gemeinsam erarbeiteten Leistungsbeschreibung und soll soweit eine konkrete Beschreibung von Maßnahmezielen ermöglichen, dass damit ein Verfahren zum Nachweis ihrer Zielerreichung ( im Sinne einer Erfolgskontrolle) erreicht werden kann.                        |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| //  | //                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4.1.1 | Ein schriftlicher Antrag muss mindestens 2 Monate vor Beginn des Bewilligungsjahres bei der zuwendungsgebenden Stelle vorliegen.                                                                                                                                                                                                                 |
| //  | //                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4.1.2 | Einem Antrag auf eine institutionelle Förderung ist ein Wirtschaftsplan beizufügen, (einschließlich Organisations- und Stellenplan), eine Übersicht über Vermögen und Schulden sowie ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich sind (vgl. VV §46 Nr. 5.2.2). |
| //  | //                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4.1.3 | Im Falle eines Antrages auf eine Projektfinanzierung genügt ein Finanzierungsplan.                                                                                                                                                                                                                                                               |
| //  | //                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4.1.4 | Zusätzlich mit dem Antrag muss eine Zweckbeschreibung vorgelegt werden, in der derwendungszweck konkretisiert beschrieben wird. Diese Konkretisierung kann z.B. Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen der Arbeit beinhalten (siehe Anhang).                                                          |
| //  | //                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4.2   | <b>Bewilligungsverfahren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 6.2 | Bewilligungsverfahren<br><br>Die laufende Arbeit der Einrichtung ist durch Bewilligungsbescheide zu regeln. Maßgeblich hierfür sind die Haushaltsentscheidungen, die von der Bürgerschaft und dem Senat vorgegeben werden.<br>Dabei sind die aus der Rahmenvereinbarung und dem Antragsverfahren aufgeführten Ziele und ihre Zielerreichung im Sinne einer Erfolgskontrolle festzulegen und die jährlich zu erhebenden Kennzahlen mit ihrem voraussichtlichen Abgabetermin zu benennen. | 4.2.1 | Auf Grundlage der Haushaltsbeschlüsse des Hamburgischen Bürgerschaft und des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg sowie auf Antrag der Träger der Bürgerhäuser werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden Zuwendungsbescheide erstellt. Diese stellen die Fortführung der laufenden Arbeit der Einrichtungen sicher und regeln diese.  |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                       |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| //    | //                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>4.2.2</b> | Die im Antragsverfahren formulierte Zweckbeschreibung führt zu einer gemeinsam erarbeiteten Ziel- und Maßnahmenvereinbarung und soll soweit eine konkrete Beschreibung von Maßnahmezielen ermöglichen, dass damit ein Verfahren zum Nachweis ihrer Zielerreichung (im Sinne einer Erfolgskontrolle gem. VV § 46 Nr. 13 - Überprüfung messbarer Ziele aus dem Zuwendungsbescheid) erreicht werden kann. Zudem sind die jährlich zu erhebenden Kennzahlen zu benennen. |
| 6.3   | <p>Verwendungsnachweis</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist der zuwendungsgebenden Stelle bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin, spätestens jedoch bis zum 30.Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.</p> <p>Abzugeben sind:</p> | <b>4.3</b>   | <p><b>Verwendungsnachweis</b></p> <p>Der Verwendungsnachweis ist der zuwendungsgebenden Stelle bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.</p> <p>Abzugeben sind:</p>                                                                                                                                                                                        |
| 6.3.1 | ein zahlenmäßiger Nachweis ( z.B. als Soll-Ist-Vergleich auf Basis des Wirtschaftsplans oder anderer geeigneter Zahlenwerke wie Prüfberichte von Steuerberatungsbüros oder Wirtschaftsprüfern).                                                                       | <b>4.3.1</b> | Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der bewilligten Fördermittel ( z.B. als Soll-Ist-Vergleich auf Basis des Wirtschaftsplans oder anderer geeigneter Zahlenwerke wie Prüfberichte von Steuerberatungsbüros oder Wirtschaftsprüfern).                                                                                                                                                                                                                     |
| 6.3.2 | ein Sachbericht, der die wesentlichen Strukturen und Veränderungen des abgelaufenen Jahres enthält.                                                                                                                                                                   | <b>4.3.2</b> | Ein Sachbericht, der die wesentlichen Strukturen und Veränderungen des abgelaufenen Jahres enthält. Der Sachbericht muss ungeachtet dessen, auf den im Bescheid genannten Zuwendungszweck sowie die formulierten Ziele Bezug nehmen.                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.3.3 | eine Dokumentation der Erfolgskontrolle                                                                                                                                                                                                                               | <b>4.3.3</b> | Eine Dokumentation der Erfolge bei der Umsetzung der in der Ziel- und Maßnahmenvereinbarung genannten Maßnahmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 6.3.4 | der Kennzahlenfragebogen, der hiervon abweichend bereits zu Beginn des Jahres abgefordert werden kann.                                                                                                                                                                | <b>4.3.4</b> | Einen Kennzahlenfragebogen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7.    | <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt am 01. April 2005 in Kraft</p>                                                                                                                                                                                   | <b>5.</b>    | <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Dienstanweisung ersetzt die bisherige DA 4_5-194,0 und tritt ab sofort in Kraft. <u>Oder</u></p> <p>Die Förderrichtlinie tritt am XX.XX.2020 in Kraft und ersetzt damit die vorher geltende Version vom XX.XX.XX. (?)</p>                                                                                                                                                                                                       |